



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 13

Memmingen, 27. Mai 2022

64. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.05.2022	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf	Seite 78
25.05.2022	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Obere Straße 4, Flur-Nr. 176/0, Gemarkung Amendingen	Seite 82

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/
Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die Firma
Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf

vom 25.05.2022

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 22.11.2021 ergänzt am 22.04.2022, eingegangen am 12.05.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die Genehmigungspflicht besteht gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den folgenden lfd. Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Durchsatzleistung von max. **4.360** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, sowie Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag
- **8.11.2.3** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. **660** Tonnen am Tag, hier Altholz
- **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. **4.980** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag, Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 400 Tonnen/ Tag sowie Metalle mit 220 Tonnen/ Tag
- **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **4.150** Tonnen, hier: Altholz mit 1.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 200 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 2.450 Tonnen sowie Schlacke und Aschen mit 500 Tonnen
- **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **52.630** Tonnen, hier: Altholz mit 5.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 800 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 39.600 Tonnen, Schlacke und Aschen mit 1.500 Tonnen, Straßenkehricht mit 5.000 Tonnen sowie Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 730 Tonnen
- **8.12.3.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max. **3.900** Tonnen

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen werden gemäß den Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

<https://www.memmingen.de/aktuell.html>

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim durch die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf“

in der Zeit

vom **07.06.2022 bis 06.07.2022**

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Daneben liegen die Antragsunterlagen ebenfalls in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme bei der Stadt Memmingen im

Eingangs-/Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, können die Planunterlagen nach Anmeldung an der Pforte (derzeit besetzt: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08331/850-601 und 08331/850-626 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die jeweiligen aktuellen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

1. Bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

06.08.2022

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift*, möglichst mit dem **Betreff „Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage auf den Grundstücken in Memmingen/Steinheim Fuchsäcker FINrn. 580 und Teilflächen 579 Gmkg. Steinheim“** bei der

**Stadt Memmingen
Amt 56 Umwelt und Klima
Schlossergasse 1
87700 Memmingen**

vorzubringen.

* Um die Vorgaben zum Infektionsschutz einzuhalten sowie den Schutz der Gesundheit von Einwendern und Behördenmitarbeitern gewährleisten zu können, ist vorab bei der Stadtverwaltung ein Termin zur Niederschrift formlos wahlweise schriftlich, telefonisch oder per Email zu vereinbaren. Die Terminanfrage ist zu richten an: Stadt Memmingen, Umweltschutzverwaltung, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Tel. 08331/850-601, 08331/850-626 oder per Email an rechtsamt@memmingen.de

Einwendungen und Äußerungen können alternativ auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 3a Abs. 2 BayVwVfG) versehen und unter der Email Adresse rechtsamt@memmingen.de erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Um die Eingaben und Stellungnahmen im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, müssen sie folgende Mindestangaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Einwender
 - Im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter Vertretung der Einwender zusätzlich Name und Anschrift des Vertreters und den Nachweis entsprechender Vertretungsmacht.
 - Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 - Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Behörde bei Unklarheiten.
 - Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang (welcher durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet wird) und die Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung darlegen.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **06.08.2022**, sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Memmingen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verwiesen.
 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragssteller und den Behörden bekannt gegeben werden, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 9. BImSchV).
 4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Stadt Memmingen, ob ein Erörterungstermin festgesetzt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 3 9. BImSchV). Bei dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
 5. Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der Erörterungstermin vorläufig festgesetzt auf den

13.10.2022, um 9.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Memmingen, Sitzungssaal Erdgeschoss
Marktplatz 1, 87700 Memmingen

6. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Stadt Memmingen durchgeführt wird. Ort und Zeitraum des oben genannten Erörterungstermins werden gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwendungen angepasst. Eine grundsätzlich mögliche Verlegung oder ein Wegfall des Erörterungstermins würden gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs.1 Satz 5 9. BImSchV).
7. Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:
 - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Oberallgäu keiner Erörterung bedürfen.
- Bei der Ermessensentscheidung über den Erörterungstermin können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass die Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Stadt Memmingen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 8.7.1.1 durchgeführt. Die überschlägige Überprüfung der vom Antragsteller als Anlage 20 der Antragsunterlagen beigefügten Abhandlung entsprechend den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die **Merkmale und der Standort des Vorhabens** und deren möglichen Auswirkungen führen nach Auffassung der Stadt Memmingen insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Der gegenständliche Anlagentyp 8.7.7.1 nach UVP ist ein Teilanlage-/ Teilbereich innerhalb der Recyclinganlage (Betriebseinheit Almetalle). Von der Gesamtmenge wird nur eine geringe Materialmenge mittels Zerkleinerung durch Einsatz eines mobilen Brechers aufbereitet. Im Vergleich zur Flächengröße des festgesetzten Industriegebietsareals Fuchsäcker nimmt der Anlagentyp einen untergeordneten Flächenanteil ein.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene gutachterliche Schallimmissionsprognose, das immissionsschutztechnische Gutachten zur Luftreinhaltung plus die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung zeigen, dass unter Beachtung von Auflagen begünstigt durch die abseitige Standortlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten seien.

Die Schutzgüter **Luft, Klima und Menschen** werden somit nicht erheblich nachteilig betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche** sind ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans S 25 „Fuchsäcker“ (bauliche Nutzung Industriegebiet GI_A), somit auch der zu beurteilende Anlagentyp auf ehemaligen Kiesabbauflächen. Die zukünftige Nutzung als Industriegebiet ist durch grünordnerische Festlegungen des Bebauungsplans reglementiert.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich insbesondere keine Natura 2000 Gebiete, keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsbestandteile.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 25.05.2022
 STADT MEMMINGEN
 Manfred Schilder
 Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Abbruch eines bestehenden
Wohngebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem
Grundstück Obere Straße 4, Flur-Nr. 176/0, Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 23.05.2022 die Baugenehmigung zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Obere Straße 4, Flur-Nr. 176/0, Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 322/21
Bauvorhaben: Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen
Baugrundstück: Obere Straße 4, Flur-Nr. 176/0, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 20.12.2021, eingegangen am 23.12.2021,
- 2) Überarbeitete Baubeschreibung vom 10.03.2022, eingegangen am 14.03.2022,
- 3) Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 20.01.2022 mit Planeintrag vom März 2022, M 1:1000, eingegangen am 14.03.2022,
- 4) Grundriss Obergeschoss, Grundriss Dachgeschoss, Schnitt, Grundriss Erdgeschoss, Grundriss Kellergeschoss vom März 2022, M 1:100, eingegangen am 25.04.2022,
- 5) Ansicht von Osten, Schnitt Tiefgaragenabfahrt, Ansicht von Süden, Ansicht von Westen, Ansicht von Norden vom März 2022, M 1:100, eingegangen am 14.03.2022,
- 6) Abbruchplan vom März 2022, M 1:100, eingegangen am 14.03.2022,
- 7) Brandschutznachweis Tiefgarage (Ersteller Dipl.-Ing. (FH) Peter Teuber, Marktstr. 23, 87730 Bad Grönenbach) vom 12.04.2022 inkl. Grundriss Kellergeschoss, eingegangen am 25.04.2022

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 23.05.2022 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 25.05.2022
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister